



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Religionsunterricht an den Grundschulen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

„Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen als evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt“ (Runderlass **„Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 21.02.1995**).

„Anderer Unterricht“ nach § 7 (2) SchulG ist in der Sekundarstufe 1 als Philosophieunterricht vorgesehen, an den Grundschulen gibt es mit wenigen Ausnahmen wie etwa dem auf Elterninitiative zurückgehenden Angebot „PER“ an der Breitenauschule in Plön oder dem religionskundlich ausgerichteten Islamunterricht an verschiedenen Grundschulen keinen dem ordentlichen Lehrfach Religion gleichwertig ausgestalteten Alternativunterricht.

Das OVG Schleswig weist in seinem Urteil vom 07.12.2001 unter Berufung auf das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass - begründet durch den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes - die Regelung der alternativen Beschulung nicht am Religionsunterricht teilnehmender Kinder „nicht zu einem faktischen Eingriff in die Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht führen dürfe“ (Az. 3L 6/00).

- 1.) Nach welchen Regeln wird an den Grundschulen Schleswig-Holsteins die Aufteilung der konfessionell nicht gebundenen Schülerinnen und Schüler auf den katholischen und den evangelischen Religionsunterricht verfügt?
- 2.) Durch wen wird diese Verfügung vorgenommen?
- 3.) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Aufteilung?
- 4.) Wie wird dabei die verfassungsrechtlich gebotene religiöse Neutralität des Staates sichergestellt?

Antwort zu den Fragen 1 - 4:

Die Stellung des Faches Religion in der Schule sowie die Religionsfreiheit sind grundgesetzlich geschützt. Darauf rekurren die Bestimmungen in § 7 SchulG. Abmeldungen vom und Anmeldungen zum Religionsunterricht erfolgen gem. dem Erlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 21. Februar 1995 (NBL.MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 200). Konfessionell nicht gebundene oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehörige Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der jeweiligen Kirche am Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Über die Rechtslage wird durch die Schulen informiert. Dies erfolgt für die Grundschulen auf entsprechenden Informationsveranstaltungen im Zuge der Einschulung.

- 5.) Welche Maßnahmen wurden von Seiten des Bildungsministeriums ergriffen, um der o.g. Vorgabe des OVG Schleswig an den Grundschulen gerecht zu werden?

Antwort:

Derzeit prüft das MBK eine Änderung der geltenden Erlasse.